

Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Transfer

Präambel

Gemäß Art. 59 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) gehört die anwendungsbezogene Forschung zu den Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren. Die Hochschule schafft hierfür geeignete Rahmenbedingungen, um Forschung, Entwicklung und Transfer nachhaltig zu stärken und ihre wissenschaftliche Profilbildung weiterzuentwickeln.

Die TH Rosenheim verfolgt das strategische Ziel, Forschung, Entwicklung und Transfer hochschulweit dauerhaft zu stärken. Hierzu wird ein hochschulweiter Orientierungswert angestrebt, nach dem Forschung, Entwicklung und Transfer im Durchschnitt etwa 20 % der professoralen Gesamttätigkeit einnehmen. Dieser Orientierungswert begründet keine individuelle Verpflichtung einzelner Professorinnen und Professoren, sondern beschreibt die angestrebte strategische Gesamtentwicklung der Hochschule.

Der Orientierungswert beschreibt den angestrebten Ressourceneinsatz. Die Zielerreichung wird vorrangig anhand geeigneter Ergebnisindikatoren bewertet. Hierzu zählen insbesondere das Drittmittelvolumen, die Anzahl erfolgreich eingeworbener Drittmittelprojekte, wissenschaftliche Publikationen, Forschungs- und Transferprojekte sowie weitere fakultätsspezifische Kennzahlen gemäß dem Indikatorenkatalog der TH Rosenheim. Jede Fakultät leistet im Rahmen ihres fachlichen Profils einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der hochschulweiten Ziele. Hierfür können im Rahmen der Fakultätsentwicklungsgespräche entsprechende Mindestziele oder Zielwerte festgelegt werden. Diese werden regelmäßig durch das Zentrum für Forschung, Entwicklung und Transfer (ZFET) evaluiert.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der TH Rosenheim.

(2) Soweit einzelne Förderinstrumente auch für andere Mitglieder der Hochschule geöffnet werden, ergeben sich die jeweiligen Voraussetzungen aus den entsprechenden Regelungen dieser Richtlinie oder ergänzenden hochschulinternen Bestimmungen.

§ 2 Förderinstrumente

(1) Die TH Rosenheim unterstützt Forschung, Entwicklung und Transfer durch geeignete Förderinstrumente.

(2) Zu den Förderinstrumenten gehören insbesondere

1. Indikatorbasierte Lehrentlastung,

2. Strategischer Handlungsspielraum der Fakultäten -15% Korridor,
3. Anschubförderung für neuberufene Professorinnen und Professoren,
4. Zielvereinbarung,
5. Zuweisung kapazitätsneutraler Professuren,
6. Freisemester,
7. der drittmittelfinanzierte Freikauf von Lehrverpflichtungen,
8. Forschungszulagen nach den gesetzlichen Bestimmungen,
9. Leistungsprämien nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften, sowie
10. weitere durch die Hochschulleitung beschlossene Maßnahmen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Transfer.

(3) Ein Anspruch auf Gewährung eines bestimmten Förderinstruments besteht nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Dokumentation

- (1) Forschungs-, Entwicklungs- und Transferleistungen sind im hochschulweiten Forschungsinformationssystem vollständig und aktuell zu dokumentieren.
- (2) Die Antragstellenden sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingetragenen Daten verantwortlich.
- (3) Die dokumentierten Forschungsleistungen bilden die Grundlage für die Bewertung nach dieser Richtlinie, soweit für einzelne Förderinstrumente keine abweichenden Nachweise vorgesehen sind.

Teil II Grundsatz, Ziele und Umfang der Lehrentlastung

§ 4 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- (1) Die Gewährung von Entlastungsstunden erfolgt auf Grundlage des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) sowie gemäß § 6 der Leitlinie Globallehrdeputat der TH Rosenheim.
- (2) Lehrentlastungen dienen der Schaffung zeitlicher Freiräume für Forschung, Entwicklung und Transfer im Rahmen der gesetzlichen Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren gemäß Art. 59 BayHIG.
- (3) Ziel der Lehrentlastung ist es insbesondere,
 1. die Einwerbung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu ermöglichen,

2. den Wissens- und Technologietransfer zu fördern,
3. den Aufbau nachhaltiger Forschungsstrukturen zu unterstützen,
4. die Gewinnung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch geeignete Publikationsformen unterstützen,
5. die Einwerbung wettbewerblicher Drittmittel zu stärken,
6. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern sowie
7. die strategische Weiterentwicklung der Forschungs- und Transferprofile der Hochschule zu unterstützen.

(4) Lehrentlastungen werden ausschließlich für Tätigkeiten gewährt, die im Rahmen der dienstlichen Aufgaben erfolgen.

§ 5 Umfang der Lehrentlastung

(1) Der Umfang der Lehrentlastung richtet sich nach den Kriterien des jeweils gültigen Indikatorenkatalogs der TH Rosenheim.

(2) Die Summe sämtlicher Lehrentlastungen im Bereich Forschung, Entwicklung und Transfer einschließlich eines drittmittelfinanzierten Freikaufs darf grundsätzlich **9**

Semesterwochenstunden je Semester nicht überschreiten, Freisemester nach Teil V bleiben hiervon unberührt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei der Leitung koordinierter DFG- oder EU-Großprojekte, beim Aufbau eines TTZ oder vergleichbarer Vorhaben) kann die Obergrenze mit Zustimmung der Hochschulleitung überschritten werden.

Teil III Arten der Lehrentlastung

§ 6 Indikatorbasierte Lehrentlastung

(1) Professorinnen und Professoren können auf Grundlage nachgewiesener Forschungs-, Entwicklungs- und Transferleistungen semesterweise eine Lehrentlastung erhalten.

(2) Grundlage der Bemessung ist der jeweils gültige Indikatorenkatalog.

(3) Ziel dieser Lehrentlastung ist die Anerkennung kontinuierlicher Forschungsleistungen sowie die Schaffung von Freiräumen für deren Fortführung.

§ 7 Anschubförderung für neuberufene Professorinnen und Professoren

(1) Zur Unterstützung des Aufbaus eigener Forschungsaktivitäten kann neuberufenen Professorinnen und Professoren eine befristete Lehrentlastung gewährt werden.

(2) Die Anschubförderung dient insbesondere

- der Entwicklung einer eigenen Forschungsstrategie,
- der Beantragung erster Forschungsprojekte,
- dem Aufbau wissenschaftlicher Kooperationen,
- dem Aufbau von Forschungsinfrastrukturen sowie
- der Vorbereitung einer nachhaltigen Forschungsaktivität.

(3) Die Lehrentlastung beträgt in der Regel 2 bis 4 Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester über einen Zeitraum von bis zu vier Semestern. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Gesamtkontingent von bis zu 16 SWS gewährt werden, das flexibel über einen Zeitraum von maximal sechs Semestern verteilt werden kann.

(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Anschubförderung ist ein nachvollziehbares Forschungsinteresse sowie eine Forschungsperspektive. Hierzu stellen die neuberufenen Professorinnen und Professoren ihre geplanten Forschungsziele und -vorhaben dem Fakultätsrat in Absprache mit der Fakultätsleitung vor. Die Vorstellung dient der fachlichen Einordnung und Abstimmung mit den strategischen Zielen der Fakultät.

§ 8 Zielvereinbarungen

(1) Zielvereinbarungen dienen der langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung profilbildender Forschungs-, Entwicklungs- und Transferaktivitäten.

(2) Sie schaffen Planungssicherheit für die Hochschule sowie die Professorin oder den Professor und bilden die Grundlage für eine mehrjährige Lehrentlastung.

(3) Voraussetzungen, Verfahren und Evaluation regelt Teil IV dieser Richtlinie.

§ 9 Drittmittelfinanzierter Freikauf

(1) Lehrverpflichtungen können im Rahmen öffentlich oder privat finanzierter Forschungs-, Entwicklungs- und Transfervorhaben ganz oder teilweise aus Drittmitteln ausgeglichen werden.

(2) Der Freikauf dient ausschließlich der Durchführung des bewilligten Vorhabens. Die Mittel für den Freikauf sind für einen entsprechenden Lehrersatz zu verwenden.

(3) Die Summe aus Freikauf und sonstigen Lehrentlastungen darf die Obergrenze gemäß § 5 nicht überschreiten.

§ 10 Strategischer Handlungsspielraum der Fakultäten

(1) Die Fakultäten werden ermächtigt, eigenständige Lehrentlastungen für spezifische Fakultätsthemen im Bereich Forschung, Entwicklung und Transfer zu gewähren. Der Umfang dieser Entlastungen ist auf einen Korridor von zusätzlich bis zu 15 % der durch das ZFET der jeweiligen Fakultät zugewiesenen Entlastungsstunden begrenzt.

(2) Die Vergabe von Entlastungsstunden aus diesem 15 %-Korridor ist strikt zweckgebunden für Aktivitäten im Bereich Forschung, Entwicklung und Transfer zu verwenden. Eine Gewährung für Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung (insbesondere Dekanatsaufgaben, Studiengangsleitung oder Gremienarbeit) ohne direkten und nachweisbaren Bezug zu Forschung, Entwicklung und Transfer ist ausgeschlossen.

§ 11 kapazitätsneutrale Professuren

(1) Die Hochschulleitung kann einer Fakultät oder wissenschaftlichen Einrichtung eine kapazitätsneutrale Professur zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Transfer zuweisen.

(2) Die Zuweisung erfolgt zunächst befristet für einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens fünf Jahren. Eine mehrmalige Verlängerung ist möglich. Jede Verlängerung erfolgt erneut für einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens fünf Jahren.

(3) Ein Anspruch der Fakultäten oder wissenschaftlichen Einrichtungen auf die Zuweisung oder Verlängerung einer kapazitätsneutralen Professur besteht nicht. Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der Hochschule sowie der verfügbaren Ressourcen.

(4) Grundlage für die Entscheidung über eine Verlängerung ist insbesondere die Evaluation der Forschungs-, Entwicklungs- und Transferleistungen der Professur sowie deren strategischer Beitrag zur Profilbildung der Hochschule.

(5) Fällt die Evaluation negativ aus oder scheidet die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur – insbesondere aufgrund des Eintritts in den Ruhestand – aus dem Dienst aus, kann die Hochschulleitung die kapazitätsneutrale Professur einziehen und im Rahmen der strategischen Hochschulentwicklung anderweitig verwenden oder neu zuweisen.

Teil IV Zielvereinbarungen

§ 12 Voraussetzungen

(1) Eine Zielvereinbarung setzt eine über mehrere Semester nachgewiesene kontinuierliche Forschungs-, Entwicklungs- und Transferleistung voraus. Abweichend hiervon kann bei Neuberufungen eine Zielvereinbarung auf Basis eines HL-Beschlusses abgeschlossen werden.

(2) In der Regel soll vor Abschluss einer Zielvereinbarung eine Forschungsleistung nachgewiesen sein, die über mehrere Semester je einer Lehrentlastung von mindestens **4 Semesterwochenstunden** entspricht.

§ 13 Inhalt der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung enthält insbesondere

1. die Laufzeit,
2. den Umfang der gewährten Lehrentlastung,
3. die angestrebten Forschungs-, Entwicklungs- und Transferziele,
4. geplante Drittmiteleinwerbungen,
5. Beiträge zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung,
6. die Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch geeignete Publikationsformen
7. Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer,
8. Meilensteine und Evaluationszeitpunkte.

§ 14 Abschluss der Zielvereinbarung

(1) Zielvereinbarungen werden zwischen

- der Hochschulleitung,
- der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät sowie
- der Professorin oder dem Professor

geschlossen.

(2) Das ZFET begleitet die Vorbereitung, berät die Beteiligten und unterstützt die Evaluation.

§ 15 Laufzeit

(1) Zielvereinbarungen werden in der Regel für einen Zeitraum von **drei bis fünf Jahren** abgeschlossen.

(2) Sie können nach erfolgreicher Evaluation verlängert oder angepasst werden.

§ 16 Evaluation

- (1) Zielvereinbarungen werden regelmäßig hinsichtlich der vereinbarten Ziele durch die Fakultätsleitung und die ZFET Leitung überprüft.
- (2) In der Regel erfolgt eine Zwischenevaluation durch die Hochschulleitung unter Beteiligung der jeweiligen Fakultätsleitung und der ZFET Leitung zur Hälfte der Laufzeit sowie eine Abschlussevaluation ca. sechs Monate vor Ablauf der Zielvereinbarung.
- (3) Ziel der Evaluation ist die Bewertung der Zielerreichung sowie die Identifikation von Anpassungsbedarfen aufgrund veränderter wissenschaftlicher oder organisatorischer Rahmenbedingungen.
- (4) Werden wesentliche Ziele aus von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht erreicht, kann die Hochschulleitung die Zielvereinbarung im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung anpassen oder die gewährte Lehrentlastung für die verbleibende Laufzeit angemessen reduzieren oder streichen.

Teil V Freisemester

§ 17 Arten von Freisemestern gemäß § 61 BayHIG

- (1) Eine Freistellung kann auf Antrag durch die Hochschulleitung gewährt werden.
- (2) Die TH Rosenheim kann Freistellungen für maximal 10 % der in der jeweiligen Fakultät besetzten hauptamtlichen Professuren für den gleichen Zeitraum bewilligen.
- (3) Die Vergabe der Freistellungen erfolgt unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der Hochschule und der zu erwartenden Wirkung. Vorrang haben Vorhaben, die einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung von Forschung, Entwicklung, Transfer, Internationalisierung oder der praxisorientierten Tätigkeit leisten.
- (4) Zur Orientierung wird die insgesamt verfügbare Freistellung wie folgt verteilt:
 - Forschungs-, Entwicklungs-, Transfer- und Gründungsvorhaben (50 %)
 - Maßnahmen der Internationalisierung (30 %)
 - Praxisbezogene Fortbildung zur Weiterentwicklung von Lehre, Forschung oder Transfer (20 %)

In begründeten Einzelfällen kann die Hochschulleitung von dieser Verteilung abweichen.

§ 18 Ziele der Freisemester

- (1) Freisemester dienen der konzentrierten Bearbeitung von Vorhaben, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Komplexität nicht im Rahmen der regulären Dienstaufgaben umgesetzt werden können.

(2) **Forschungssemester** dienen ausschließlich wissenschaftlichen Vorhaben im Rahmen der Dienstaufgaben. Sie dürfen nicht zur Ausübung überwiegend privatwirtschaftlicher oder anderweitig vergüteter Tätigkeiten genutzt werden.

(3) **Gründungssemester** setzen ein nachvollziehbares, technologie- oder wissensbasiertes Gründungsvorhaben mit erkennbarem Bezug zu den Zielen der Hochschule voraus.

(4) Ziel eines **Forschungssemesters** ist insbesondere,

1. wettbewerbliche Forschungsanträge vorzubereiten oder Drittmittelprojekte durchzuführen,
2. Forschungsk Kooperationen im nationalen und internationalen Umfeld auf- oder auszubauen,
3. wissenschaftliche Publikationen oder vergleichbare Forschungsleistungen zu erarbeiten,
4. den Wissens- und Technologietransfer in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentliche Einrichtungen zu stärken,
5. Forschungsinfrastrukturen oder Forschungsschwerpunkte weiterzuentwickeln sowie
6. die Forschungsstrategie der Hochschule und der jeweiligen Fakultät nachhaltig zu unterstützen.

(5) Ziel eines **Gründungsfreisemesters** ist insbesondere,

1. die Validierung und Weiterentwicklung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen,
2. die Vorbereitung oder Ausbau einer Unternehmensgründung einschließlich Markt- und Geschäftsmodellentwicklung,
3. die Einwerbung von Fördermitteln für Gründungsvorhaben sowie
4. die nachhaltige Stärkung des Wissens- und Technologietransfers der Hochschule.

(6) Ziele eines Freisemesters für **Internationalisierung** sind insbesondere

1. Aufbau oder Vertiefung internationaler Forschungs- und Hochschulkooperationen,
2. Entwicklung gemeinsamer Studien- und Forschungsprogramme,
3. Vorbereitung oder Durchführung internationaler Drittmittelvorhaben,
4. Stärkung der internationalen Sichtbarkeit der Hochschule sowie
5. Ausbau der internationalen Mobilität von Studierenden und Beschäftigten.
6. Stärkung der internationalen Studierendengewinnung.

(7) Ziele eines Freisemesters für **praxisbezogene Tätigkeiten** sind insbesondere

1. Erwerb aktueller berufspraktischer Erfahrungen,
2. Transfer neuer Entwicklungen aus Wirtschaft, Gesellschaft oder Verwaltung in Lehre und Forschung,
3. Aufbau strategischer Kooperationen mit Praxispartnern sowie
4. Weiterentwicklung der fachlichen Expertise zur Stärkung der Lehre, Forschung und Transferaktivitäten

(8) Das beantragte Vorhaben soll einen erkennbaren Beitrag zur wissenschaftlichen Profilbildung der Hochschule sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Antragstellerin oder des Antragstellers leisten.

§ 19 Voraussetzungen für Freisemester

(1) Freisemester können Professorinnen und Professoren gewährt werden, wenn

1. das Vorhaben den strategischen Zielen der Hochschule entspricht,
2. die Sicherstellung des Lehrangebots gewährleistet ist und
3. ein schlüssiger Arbeits- und Zeitplan vorliegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Antragstellerinnen und Antragsteller ohne nachgewiesene eigene Forschungstätigkeit ein **Forschungssemester** erhalten, wenn

1. ein schlüssiges Forschungsvorhaben im Rahmen der Dienstaufgaben vorliegt oder
2. eine mit der Fakultätsleitung sowie dem ZFET abgestimmte Forschungsstrategie für die folgenden drei Jahre vorgelegt wird.

(3) Einzelne, nicht in eine nachhaltige Forschungsentwicklung eingebettete Forschungsfreistellungen werden grundsätzlich nicht gewährt.

(4) Eine Freistellung wird grundsätzlich nicht für das Semester gewährt, das unmittelbar der Emeritierung oder dem Eintritt in den Ruhestand vorausgeht. Liegt der beantragte Freistellungszeitraum innerhalb von drei Jahren vor der Emeritierung oder dem Eintritt in den Ruhestand, ist im Rahmen der Entscheidung besonders zu prüfen, ob die Zielsetzung des Vorhabens eine Freistellung noch rechtfertigt. Dies gilt entsprechend für den Beginn der Freistellungsphase bei Altersteilzeit im Blockmodell.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll vor Beginn des Freisemesters in der Regel mindestens vier Jahre hauptberuflich an der TH Rosenheim tätig gewesen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulleitung hiervon abweichen.

(6) Zwischen zwei Freisemestern mit vollständiger Freistellung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulleitung hiervon abweichen.

§ 20 Umfang

- (1) Freisemester werden in der Regel für die Dauer eines Semesters gewährt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine teilweise Freistellung (6 oder 9 SWS) erfolgen, sofern dadurch die Zielerreichung nicht beeinträchtigt wird.

§ 21 Antrag und Entscheidung

- (1) Der Antrag ist digital innerhalb der von der Hochschulleitung festgelegten Fristen einzureichen.
- (2) Im Antrag sind die angestrebten Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen. Hierzu gehören bei Forschungs- und Gründungssemestern insbesondere geplante Drittmittelanträge, wissenschaftliche Publikationen, Forschungskooperationen, Transferaktivitäten, Patentanmeldungen, Gründungsschritte oder vergleichbare Ergebnisse.
- (3) Die Fakultät gibt eine Stellungnahme insbesondere zur Sicherstellung der Lehre sowie zur Einbettung des Vorhabens in die Strategie der Fakultät ab.
- (4) Das ZFET nimmt zum Antrag von Forschungs- und Gründungssemestern Stellung.
- (5) Bei der Entscheidung über einen Antrag sind die Ergebnisse früherer Freisemester der Antragstellerin oder des Antragstellers angemessen zu berücksichtigen. Maßgeblich sind insbesondere die Erreichung der beantragten Ziele, die erzielten Ergebnisse sowie deren nachhaltiger Beitrag zur Strategie der Hochschule.
- (6) Über die Gewährung der Freistellung entscheidet die Hochschulleitung.

§ 22 Berichtspflicht

- (1) Nach Abschluss des Freisemesters ist über das DMS ein Ergebnisbericht vorzulegen (siehe Vorlage im Intranet unter Abteilung Personal).
- (2) Der Bericht dokumentiert insbesondere
 1. die durchgeführten Arbeiten,
 2. die erreichten Ergebnisse,
 3. gegebenenfalls Abweichungen vom ursprünglichen Arbeitsprogramm.
- (3) Der Ergebnisbericht ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Freisemesters einzureichen. Bis zur Vorlage des Ergebnisberichts können Mitglieder der Fakultät keine neuen Anträge auf ein Freisemester stellen.
- (4) Die Hochschule kann die Ergebnisse unter Wahrung schutzwürdiger Interessen für Zwecke der Forschungsberichterstattung, Qualitätssicherung und Hochschulkommunikation nutzen.

(5) Der Antragsteller oder die Antragstellerin erklärt sich bereit über das Freisemester im Rahmen von Hochschulveranstaltungen auf Einladung der Hochschule oder ZFET einen Vortrag zu halten.

Teil VI Forschungszulagen

§ 23 Zweck

(1) Forschungszulagen sollen Anreize für die Einwerbung privater Drittmittel schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der TH Rosenheim im Bereich der anwendungsbezogenen Forschung stärken.

(2) Forschungszulagen können Professorinnen und Professoren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), gewährt werden.

(3) Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungszulage ist insbesondere,

- a. dass das Forschungsvorhaben im Hauptamt durchgeführt wird,
- b. die Finanzierung der Forschungszulage vollständig aus den hierfür zur Verfügung stehenden Drittmitteln erfolgt,
- c. der Drittmittelgeber der Gewährung einer Forschungszulage ausdrücklich zugestimmt hat und
- d. die Gewährung der Forschungszulage inkl. deren Höhe im Drittmittelvertrag oder einer vergleichbaren Vereinbarung dokumentiert ist.

(4) Ein Anspruch auf Gewährung einer Forschungszulage besteht nicht.

§ 24 Verfahren

(1) Forschungszulagen werden auf Antrag der Professorin oder des Professors gewährt.

(2) Der Antrag ist über das ZFET einzureichen.

§ 25 Auszahlung der Forschungszulage

(1) Forschungszulagen werden grundsätzlich erst nach Abschluss des Forschungsvorhabens ausgezahlt.

(2) Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass

- a. das Forschungsvorhaben ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- b. die entsprechenden Drittmittel auf den Konten der TH Rosenheim eingegangen sind,
- c. nach Deckung sämtlicher projektbezogener Personal-, Sach- und Gemeinkosten ausreichende Drittmittel zur Finanzierung der Forschungszulage verbleiben und
- d. die gesetzlichen und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann bei mehrjährigen Forschungsvorhaben eine anteilige Auszahlung während der Projektlaufzeit vereinbart werden, sofern die Finanzierung dauerhaft gesichert ist und haushalts- sowie besoldungsrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(4) Die Auszahlung erfolgt über das Landesamt für Finanzen nach Maßgabe der geltenden besoldungs- und steuerrechtlichen Vorschriften.

Teil VII Leistungsprämien

§ 26 Leistungsprämien

(1) Für besondere Leistungen in Forschung, Entwicklung und Transfer können Professorinnen und Professoren Leistungsprämien nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Vorschriften sowie der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

(2) Leistungsprämien dienen insbesondere der Anerkennung herausragender wissenschaftlicher Leistungen, der erfolgreichen Einwerbung kompetitiver Drittmittel, besonderer Transferleistungen sowie außergewöhnlicher Beiträge zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschule.

(3) Die Gewährung einer Leistungsprämie setzt voraus, dass die zugrunde liegenden Leistungen nicht bereits durch andere Instrumente zur Anerkennung der Forschungsleistung abgegolten wurden.

(4) Das ZFET kann der Hochschulleitung Vorschläge zur Berücksichtigung besonderer Forschungs-, Entwicklungs- und Transferleistungen unterbreiten.

(5) Über die Gewährung von Leistungsprämien entscheidet die Hochschulleitung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

(6) Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsprämie besteht nicht.

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 27 Evaluation der Richtlinie

(1) Die Wirksamkeit dieser Richtlinie wird regelmäßig überprüft.

(2) Eine Evaluation erfolgt spätestens alle fünf Jahre oder bei wesentlichen Änderungen der gesetzlichen oder hochschulorganisatorischen Rahmenbedingungen.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 29 Übergangsregelungen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Zielvereinbarungen, Lehrentlastungen, Forschungssemester sowie sonstige Fördermaßnahmen bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Bewilligungsdauer unberührt.

(2) Verlängerungen oder Neubewilligungen erfolgen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Die vorliegende Richtlinie wurde am 5. August 2026 durch die Hochschulleitung beschlossen, tritt zum 05.08.2026 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01. Januar 2021.